

Die Reformation im Laupenamts

Hans A. Michel

dargestellt am Beispiel

der alten Kirchgemeinde Neueneegg/Laupen

Hans A. Michel

1. Teil

1. Allgemeines

Zu allen Zeiten und in allen Weltregionen hat das Verhältnis von Kirche und Staat zu Bewegungen und Konflikten geführt. Das erkennen wir im Alten Testament so gut wie bei Naturvölkern; es zeigt sich im Gegensatz zwischen Urchristentum und römischem Staat oder im endlosen Kampf der mittelalterlichen Gewalten Kaiser und Papst; es dauert fort vom Reformationszeitalter und den Glaubenskriegen bis zu heutigen, häufig religiös gefärbten Bewegungen im Nahen Osten oder in der Dritten Welt. Der Glaube als Triebfeder menschlichen Handelns vermag alle Schattierungen aufzuweisen, von der edlen, selbstlosen Hingabe an eine Sache über Intoleranz, Hexenverfolgung und Inquisition bis zum Glaubenskrieg.

Im Reformationszeitalter stehen zwei Anliegen im Vordergrund, ein glaubensmässiges und ein politisches: Die Erlösung des Menschen soll nicht mehr durch die Vermittlung der Kirche geschehen, sondern sie wird zum Glaubensanliegen des Einzelmenschen und seiner direkten Beziehung zu Gott. Gestützt auf die Worte des Apostels Paulus an die Römer (Kapitel 3, Vers 28: «So halten wir dann dafür, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben»); nach der in Bern gültigen Piscator-Übersetzung), verkünden die Reformatoren ihre Rechtfertigungslehre und stellen sich damit in den Gegensatz zum Anspruch der alleinseligmachenden Kirche, die sie deswegen ausstösst. Zum selben Ergebnis führt das reformatorische Schriftprinzip, das nur die Bibel, nicht aber die kirchliche Überlieferung als Glaubensgrundlage gelten lässt.

Das zweite, politische Anliegen ist eine Bewegung, die auch in katholischen Ländern wie Frankreich zu beobachten ist, nämlich die Tendenz einer Abwendung von der umfassenden abendländischen Kirche zur nationalen Kirche. Spätmittelalter und frühe Neuzeit haben den Territorialstaat geschaffen und versucht, ihn mit Befugnissen auszustatten. Dazu gehört auch die Kirchengewalt. In der Berner Reformation sind beide Komponenten gut sichtbar. Je nach dem Standpunkt des Betrachters wird die glaubensmässige oder die politische Bedeutung mehr betont. Sie sind eng miteinander verknüpft. In Bern hat, im Unterschied etwa zu Zwingli in Zürich oder zu Calvin in Genf, die politische Behörde stets die Führung über die Geistlichkeit behalten.

Wir möchten im nachstehenden Artikel die Bewegung im Amte Laupen – vorwiegend im Südteil Laupen/Neueneegg – darstellen, diese aber immer im grösseren Zusammenhang sehen. Durch das Zusammenfügen vieler, oft geringfügiger Details entsteht ein einigermaßen geschlossenes Bild. Wie freilich die Umwälzung vom Einzelmenschen auf dem Lande erlebt und innerlich bewältigt wurde, dafür fehlen uns schriftliche Zeugnisse. Die Quellen zur vorliegenden Darstellung sind zum Teil in der – leider lückenhaft registrierten – «Actensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532» von Steck und Tobler (Bern 1923) und in andern Quellenwerken abgedruckt; teilweise sind sie den ungedruckten Ratsmanualen und Missivenbüchern des Staatsarchivs entnommen. Wer sich – auch als Laie – mit dem Thema Berner Reformation näher befassen möchte, sei auf folgende Werke hingewiesen:

- Geschichte Berns, Band II (1954), von Richard Feller.
- Bernische Kirchengeschichte (1958), von Kurt Guggisberg.
- Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, 1928; vor allem die Beiträge von Theodor de Quervain (Geschichte) und R. Feller (Staat und Reformation).
- Kirchliche und soziale Zustände in Bern ... (1528–1536), von Theodor de Quervain (1905).



**Ir der Schultheiss/Alein vnd groß Rådtr/
genant die zweyhundert der burger zu Bern/
Entbietend allen vnd yeden vnseren Pfar/
reren /vñ Predicanten/so in vnseren Landen
vnd gebieten wonhafft/vnd mit dienst des Wort Gottes
vns vnnnd den vnseren vorstan / vnseren günstigen grüß/
vnd alles güts züuoꝛ / vnnnd thün üch hie mit zü wüssen.**

Abb. 1: Titelblatt des Reformationsmandates vom 7. Februar 1528 (späterer Nachdruck).

2. Missstände

Bis in die Zeit der Burgunderkriege hinein hat der Staat Bern nur mit Zurückhaltung in kirchliche Angelegenheiten eingegriffen. Noch 1471 wurde ausdrücklich festgehalten: «Meine Herren wollen sich der Priesterschaft in Sachen, die ihnen nicht zustehen, nicht annehmen.» Nachdem aber Konzilien mit Reformen nicht durchdrangen und die Zustände sich zusehends verschlimmerten, wurde von der weltlichen Obrigkeit, anfänglich eher widerwillig, eingeschritten. Die Siege über Karl den Kühnen haben Berns staatliches Selbstbewusstsein gestärkt. Das hatte auch zur Folge, dass die kommenden Generationen in der regierenden Schicht zielbewusster und systematischer in Kirchensachen und Sittenzucht eingriffen, ohne zunächst jedoch die Lehre und Autorität der römischen Kirche und ihrer Bischöfe anzutasten. Vielmehr hat man sich 1484–1486 bei der Errichtung des Berner Vinzenzen-Stiftes in Rom abgesichert.

Anhand einer Reihe von lokalen Beispielen möchten wir zuerst die Verweltlichung der Kirche und das Einschreiten der Obrigkeit darlegen. Kurz nach Pfingsten 1417 besuchte ein Weihbischof mit seinem Gefolge die Kirchen von Mühleberg und Neueneegg/Laupen. Diese Visitationsreise durch die ganze Diözese fand im Auftrage des Bischofs von Lausanne statt. Es wurden dabei bauliche Mängel, fehlende Kultgegenstände, Einkünfte, Zahl der Feuerstätten u.a.m. festgestellt. Beide Priester, Johannes Nytar in Mühleberg und Henricus Gladiator (Heinrich Schwerter) in Neueneegg, lebten im Konkubinat und wurden mit der Exkommunikation bedroht, wenn die Konkubine nicht entlassen werde. In Neueneegg lebte sie sogar im Pfarrhaus. Ob Schwerter der Aufforderung nachkam, wissen wir nicht, doch findet sich wenige Jahre später ein anderer Priester an seiner Stelle. Das Zusammenleben der Priester mit Konkubinen war in jener Zeit recht häufig. Offenbar gelang es der bischöflichen Gewalt nicht durchzugreifen. So tat es denn im Ver-

laufe der Jahre der Berner Rat, indem er die sogenannten Pfaffen-dirnen austreiben liess. In den 1465 beginnenden Ratsmanualen lesen wir nicht selten von solchen Landesverweisungen auf ein Jahr, und zwar auffallend häufig über den Hauenstein. Dabei nahm man den Frauen an der Grenze einen Eid ab: «halt sy den Eyd nit, man will sy ertrencken». Im Mai 1491 erging ein formelles Verbot des Konkubinats. Wer zu Unehren sass, «es syen priester oder ander», hatte mit der sehr empfindlichen Busse von 10 Pfund – etwa 2000 Franken – zu rechnen.

Es ist müssig, sich über die Unmoral der Priester jener Zeit aufzuhalten. Vielmehr erkennt man daraus die Notwendigkeit, dass die Reformation die Priesterehe legalisierte. Doch auf dem Lande war man meist anderer Meinung. So antworteten die Laupener im April 1524 auf die Volksfrage, ob man die Priesterehe gestatten wolle: «also daß die priester zu der ee griffend, wellen wir inen nit abschlagen, as so fer [insofern], weler da wibet, es sig in den steten oder uf dem land, der sol siner Pfründ beroubet sin und soll gan rüten wie en anderer lantman». Die Gewohnheit und die Idee, dass sich der Priester als Sachwalter des Ewigen irgendwie vom übrigen Volk unterscheiden müsse, waren eben beim eher konservativen Landvolk stark verwurzelt.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war ein Petrus Rupert – vielleicht ein Einheimischer namens Peter Ruprecht – Leutpriester zu Neueneegg und Laupen. Es sei hier daran erinnert, dass Neueneegg und Laupen bis zur Reformation eine einzige Kirchgemeinde bildeten, wobei die Laupener Kapelle im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts ständig eine grössere Selbständigkeit errang, bis der Staat nach 1528 das in katholischer Zeit nach Gurmels kirchengössige Kriechenwil zu Laupen schlug und dessen völlige Los-trennung von Neueneegg aussprach. Unter Priester Ruprecht fand nach 1452 der Umbau des gotischen Chors von Neueneegg statt. Zehn Jahre später hatte er sich mit seiner Gemeinde derart überworfen, dass er «von siner frevlen, büssen und ander miner mißhüt wegen» vom Berner Rat zum Verzicht auf seine Pfründe gezwungen wurde, weil er nicht imstande war, die Busse zu bezahlen. Auch musste er im Verzichtbrief versprechen, niemanden in der Sache vor ein geistliches oder weltliches Gericht zu ziehen. Damit konnte sich z.B. auch nicht das bischöfliche Gericht in Lausanne einschalten – die weltliche Obrigkeit schaute zum rechten.

Auch mit dem Priester aus der Zeit der Burgunderkriege überwarfen sich die Neueneegger. Doch diesmal deckte der Rat den Geistlichen. Das hatte wohl seine politischen Hintergründe: Am 11. oder 12. Juni 1476 kämpfte Pfarrer Jörg Vest beim Ansturm der Burgunder auf Laupen, wobei er sich «gar manlich und wol hielt» (vgl. Achetringeler 1976, S. 1242). «Um sins verdienens willen» stellte ihm der Rat eine Pfründe in Aussicht.

Offenbar machte sich der kriegstüchtige Pfarrer bei seiner Gemeinde nicht sehr beliebt, sonst hätte der Rat 1479 nicht an den Vogt von Laupen schreiben müssen, «das er mit den Untertanen zu Nüweneck verschaff, az si herrn Jörgen Vesten, jren lutpriester, umbekumbert lassen, es sye mitt tröw[Droh-]worten oder andern; dann weliche darwider tünd, wollen mine herren straffen an lib und gött.»

Jörg Vest trat dann von sich aus zurück und machte Karriere: Nachdem wir für einige Jahre nicht wissen, wo er tätig war, erscheint er um 1487/1489 als Chorherr am Sankt-Vinzenzen-Stift zu Bern. Sein Onkel Heinrich Vest war am Münster Kaplan gewesen und hatte dort die Blasius-Kaplanei (Altar am Pfeiler der heutigen Kanzel) gestiftet, die von Georgs Bruder Hans betreut wurde. Die Vest hatten also eine recht bedeutende Stellung in der bernischen Kirche. Herr Jörg erscheint zwischen 1498 und 1509 als Priester von Sigriswil, einer recht einträglichen Pfründe, die er vermutlich durch einen Vikar betreuen liess. 1509 erhielt Vest vom Rat die Testierfreiheit (Abfassung des letzten Willens) für sein Gut in Gerzensee – er war somit sicher recht begütert. Dieses Beispiel zeigt ein weiteres kirchliches Übel der vorreformatorischen Zeit, den Pfründenhandel. Reiche oder einflussreiche Geistliche konnten sich mehrere Pfründen zulegen, diese durch Vikare besetzen und

vom Gewinn Kapital anlegen. Mit der neuen Ordnung nach 1528 war das nicht mehr möglich, weil der Staat die Pfarrer besoldete, für ihre Ausbildung sorgte und die Wahlen ganz in der Hand behielt.

Bei der Ernennung von Vests Nachfolger in Neueneegg erkennen wir einen neuen Schritt der Intervention des Staates: Der Rat präsentierte 1481 für Neueneegg Herrn Adam Mull (oder Mül) dem zuständigen Komtur von Köniz, der diesen Antrag an den Lausanner Bischof als den letztlich zuständigen Wahlherrn weiterleitete. Adam Mull wurde gewählt. Unter ihm kam es 1492 zu Differenzen mit Laupen. Weil alle kirchlichen Funktionen sich auch auf das Einkommen auswirkten, mag der Priester versucht haben, gewisse Handlungen in Laupen, die auf eine Trennung von der Mutterkirche Neueneegg hintendierten, zu unterbinden. Wiederum schaltete sich der Rat von Bern ein, um die von Laupen bei ihren «alten bruch und harkommen» zu schützen. Die Aufzählung «mäss, ehgelübd, touff, opfer u. a.» lässt auf die in Laupen ausgeübten kirchlichen Handlungen schliessen. Wie aus andern Teilungen von Pfarreien zu erkennen ist, wehrte sich jeweils die Mutterkirche namentlich um den Begräbnisplatz, weil da infolge gestifteter Seelenmessen die meisten dauernden Einkünfte anfielen.

Mulls Nachfolger Adam Offenburg wurde 1502 vor dem Rat um einer seelsorgerischen Angelegenheit wegen befragt. Der Priester hatte sich geweigert, einer kranken Frau die Beichte abzunehmen, weil der enterbte rabiate Bruder drohte, «er wufft inn [den Pfarrer] die stägen ab».

Am 4. August 1512 musste der Berner Rat den Vogt in Laupen anweisen, «den kilchherrn zu Nüweneck des wirtens heißen müßig zu gand, desgleichen uff den kilchwichen [Kirchweih, Kilbi] die brutlouff abzustellen». Das Wirten der Priester und Hochzeitsfeiern an Kirchweihen gehörten damals ins Alltagsleben der Kirche. Dass die Priester selber bei Festlichkeiten mittaten, zeigt sich in den Verboten des Fürstbischofs von Basel, der den Geistlichen seiner Diözese 1503 ausdrücklich untersagte, Waffen zu tragen, sich die Haare zu kräuseln oder nach Festivitäten, bei denen offenbar recht getrunken wurde, die Nacht auf den Zechbänken zu verschlafen. Auch im Bernbiet hatte der Rat den Priestern das Degentragen schon 1493 bei einem Gulden Busse (etwa 400 Franken) verboten – einzig ein Brotmesser zu führen war ihnen erlaubt. 1509 erging an die Vögte von Aarberg und Laupen sowie an den Freiweibel des Landgerichtes von Sternenberg die Anweisung, den Besuch der Kirchweih von Düringen in ihren Amtsbereichen zu verbieten.

Eine andere etwas makabre Geschichte trug sich im Marignano-Jahr 1515 zu. Im Manual des Vinzenzen-Stiftes in Bern steht, man solle dem «curatori animarum», also dem Seelenhirten, in Neueneegg schreiben wegen eines vor sechs Jahren im Kirchenbann verstorbenen Einwohners, den die «Gläubigen» – oder waren es Feinde? – nach so langer Zeit wieder ausgegraben hätten – offenbar um ihn in ungeweihter Erde zu verscharren. Priester Simon – sein Familienname ist nicht überliefert – sagte vor dem Kapitel aus, dass er dem Verstorbenen die Absolution gemäss besonderem Ablass erteilt hatte. Dieses Beispiel beleuchtet wiederum neue Punkte: Neben der mittelalterlichen Selbsthilfe der Dorfbewohner die Problematik des Kirchenbannes; der Ablass war auch in Neueneegg bekannt, ob in der echten alten Form oder bereits als Geschäft, erhellet nicht aus den Akten. Neu aber ist vor allem, dass das Kapitel in Bern die Funktion einer geistlichen Aufsichtsbehörde neben der weltlichen, dem Rat, in religiösen Dingen ausübte. In diese Entwicklung hinein passen sehr gut die in jenen Tagen in den Neueneegger Kirchenchor gestifteten vier Farbscheiben:

- *Staat Bern: weltliche Oberbehörde (Rat) diesseits der Sense.*
- *Staat Freiburg: weltliche Oberbehörde über die zum Kirchspiel Neueneegg gehörenden Teile jenseits der Sense (Flamatt bis Eggelried).*
- *Komtur von Köniz: Inhaber des Kirchensatzes, d.h. unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter des Priesters, dem er die Besoldung zahlt, ein Vorschlagsrecht bei Neuwahlen hat und für den Unterhalt von Pfarrhaus und Kirchenchor aufkommen muss.*

– Das Stift Sankt Vinzenz zu Bern (Scheibe des heiligen Vinzenz mit Palmzweig): neue geistliche Aufsichtsinstanz (Kapitel), die die wirkungslose Tätigkeit des Bischofs in Lausanne ersetzt.

Immer wieder kamen Händel wegen güterrechtlicher Unstimmigkeiten vor den Rat. Priester von Neueneegg war Wilhelm von Laufen. Er wurde zu Anfang 1522 zweimal vor den Rat zitiert. Ein Urteil wies ihn und einen gewissen Balmer (1528 ist ein Gilian Balmer, Sohn des Hans, im Dorf Neueneegg erwähnt) und einen aus Thörishaus an, das Geld, das sie untereinander geteilt hatten, der Obrigkeit abzuliefern und je 10 Pfund Busse zu zahlen. Offenbar handelte es sich um die beiden Kirchmeister, die mit dem Priester gemeinsame Sache gemacht hatten; denn im April wies der Rat den Laupenvogt an, jährlich mit den Kirchmeiern genau abzurechnen im Beisein von Zeugen. Im gleichen Herbst nahm das Geschäft seinen Fortgang; vielleicht handelte es sich auch um einen zweiten, ähnlich gelagerten Fall. Priester Wilhelm sowie Hans Kilchberg von Thörishaus und Lienhard auf der Flüh (heute Flühmann), beide wohl Kirchmeister, wurden vom Volk beschuldigt, sie hätten das Erbe einer verstorbenen Bettelfrau geteilt und es für die Mühewaltung für sich behalten, statt es der Kirche zuzuführen. An sich hätte der Nachlass der Obrigkeit gehört. Da das Delikt entweder gütlich oder durch Busse gesühnt war, sah sich der Rat veranlasst, in einem offenen Brief die Betroffenen vor übler Nachrede zu schützen. Abermals erging die Weisung zur Abrechnungspflicht der Kirchmeister; diese sollten wie früher nach dem Mehrheitsprinzip gewählt werden. Wer sich aber je verfehlt habe, sei nicht wieder wählbar.

Möglicherweise hatten diese Vorkommnisse den Rücktritt des Priesters zur Folge; denn im Oktober 1523 schlug der Könizer Komtur dem Bischof von Lausanne anstelle des freiwillig resignierenden Wilhelm von Laufen Herrn Johannes Molitor (Müller) von Sursee zur Bestätigung und Einsetzung vor. Wilhelm von Laufens Weggang hatte noch ein Nachspiel: Im folgenden Jahr musste er die vom Pfrundgut versetzten Stücke und Güter herauslösen und der Pfrund zurückgeben. Wahrscheinlich hatte sich Herr Wilhelm daran schadlos halten wollen, weil er vom Könizer Komtur noch etwas zugut hatte.

Noch im Vorjahr war eine abermalige Differenz mit Lienhard auf der Flüh vor dem Rat zum Austrag gelangt: Lienhard Flühmann war durch die Kirche vom Kauf eines Ackers, den er von den «gemeinen underthan von Louppen und Nüweneck» erwerben wollte, gedrängt worden. Nachdem beide Parteien in Bern ihre Dokumente vorgelegt hatten, so der Priester das Jahrzeitbuch, entschied der Rat zugunsten der Kirche, deren Einkünfte dadurch verbessert würden.

Diese mehrfachen Affären mit Pfrundgut in so kurzer Zeit lassen vermuten, dass es in Neueneegg mit der Kirchengutsverwaltung nicht zum besten stand. Und das mitten in den Jahren des langsamen Durchbruchs der Reformationsideen. Es sollte aber noch schöner werden. Die Priester von Ueberstorf, Herr Hans Tyssen, und von Neueneegg, Herr Hans Müller, gerieten 1526 hintereinander. Bern gebot Müller im April, sich seinem Amtsbruder in Freiburg vor Gericht zu stellen. Beim Streit wurde offenbar mit Scheltworten nicht gespart, so dass es vor Mitte Jahr zu einem Totschlag kam. Müller wurde nämlich vor dem gerichtlichen Austrag durch Priester Tyssens Tochtermann (!) an der Sense «gelibloset», d. h. leblos gemacht. Daraufhin gab es natürlich ein lebhaftes Gerede, so dass der Berner Rat Tyssen eine Urkunde ausstellte, «das in niemand verwyse, das er ein schelm sige». Der Totschläger war ja Tyssens Schwiegersohn. So sollte nicht durch üble Nachrede in das ordentliche Gerichtsverfahren eingegriffen werden, das von Fürsprechern beider Parteien geführt wurde. Mit dem Tode Müllers wurde zwar der Ehrverletzungsprozess in Freiburg hinfällig. Dagegen lief das Verfahren wegen des Totschlags weiter, ohne dass uns darüber Akten überliefert sind. Wer Tyssen angreife, hiess es im Schutzbrief, solle vor Gericht gestellt werden. Von Tyssen aber verlangte Bern im Oktober die Vergütung der aufgelaufenen Kosten, Gerichtskosten, Untersuchungsspesen des Laupenvogtes und den Lohn des Schärers (Wunderarztes). Sollte sich Tyssen zu be-



Abb. 2: Berchtold Haller, der Reformator von Bern.

zahlen weigern, dann werde Bern die Pfründe einem andern vergeben.

Das Vorkommnis zeigt nicht nur die rauhe Zeit, es belegt auch die verwickelte Rechtslage in kirchlichen und weltlichen Dingen: Für den Austrag des Ehrverletzungsprozesses war Freiburg Gerichtsstand. In Ueberstorf als einer Deutschordenspfarre von Köniz hatte jedoch Bern gewisse kirchliche Rechte, so auch entscheidende Mitsprache bei der Priesterwahl, eine Erscheinung übrigens, die im konfessionellen Grenzgebiet weit über die Reformation hinaus bestehen blieb, teilweise sogar bis ins 19. Jahrhundert.

3. Der Zeitgeist

Die Zeit vor der Reformation war eine Epoche grösster Gegensätze: Neben einer tiefen und echten Volksfrömmigkeit und Erlösungssehnsucht, die ihren Ausdruck in der Stiftung von Kapellen und wohlthätigen Anstalten, im Neubau und im Ausmalen von Kirchen fand, gab es eine ungebändigte Weltfreudigkeit und sittliche Verwahrlosung. Die Schweizer Reisläufer lernten das Italien der Renaissance mit allen Höhen und Tiefen kennen, Hoffart und Verschwendungssucht hielten Einzug, von Neapel brachten sie die Syphilis in die Heimat zurück. Mit Pensionen kauften sich die Fürsten Europas den Einfluss der führenden Geschlechter der Eidgenossenschaft, mit dem Ablassgeschäft trug die Kirche das Ihrige dazu bei, und nicht einmal die Katastrophe von Marignano gebot dem Treiben Einhalt. Es bedurfte dazu eines geistig-religiösen Impulses, der die von abendländischen Kriegen umbrandete Schweiz zu einer Selbstbesinnung brachte, sie aber zugleich in eine bleibende konfessionelle Spaltung führte.

4. Im Widerstreit der Meinungen

In der Glaubenserneuerung, die durch Luther in Deutschland 1517 und durch Zwingli 1519 in Zürich ausgelöst wurde, bedurfte es in Bern eines vollen Jahrzehnts, ehe sie zum Durchbruch kam.

**Ein fast Kurz
wylig Fasnachtspil/ so
zū Bern vff der Herrn fasnacht/ in
dem M. D. XXII. jar/ von burg-
erffönen öffentlich gemacht ist/ darin die war-
heit in schimpffs wyß vom Pabst vnn-
syner priesterschaft gemeldet
vnd anzeigt wirt.**

**Item ein ander spil/ daselbs vff der
alten fasnacht darnach gemacht/ cröffnende
groffen vnderscheid zwischen dem Pabst
vnd Christum Jesum vnserem
seligmacher.**

**¶ Gedruckt zū Bern by Wathia
Apiario. Im 1540. jar.**

Abb. 3: Titelblatt eines Fasnachtsspiels von Niklaus Manuel, gedruckt 1540.

Als Zürich 1523 die Reformation durchführte, steckte die Bewegung im Bernbiet erst seit ein bis zwei Jahren in den Anfängen. So häufig Berns Rat bisher in kirchliche Angelegenheiten eingegriffen hatte – die obige Darstellung belegt das für Neueneegg zur Genüge –, so wenig suchte er eine grundsätzliche Neuorientierung in Glaubensfragen, die zu einem Bruch mit der römischen Kirche führen musste. Immerhin fühlte er sich berufen, nun auch in Glaubensfragen zu urteilen, und nahm sich der Kontroverse an, die durch die Wortverkündigung Pfarrer Jörg Brunners in Kleinhöchstetten im Volk zu Stadt und Land 1522 entbrannte. Desgleichen warf er sich in innerstädtischen Streitfragen in Glaubensdingen zum Richter auf. Er behielt damit wohl das Heft in der Hand, trug damit aber auch die Verantwortung für den Entscheid.

In einem ersten Glaubensmandat vom Sommer 1523 glaubte die Obrigkeit der Erhaltung der Ruhe und des guten alten christlichen Glaubens zu dienen, wenn sie erklärte, alle Glaubensfragen seien auf die Bibel abzustützen. Sie war sich der Tragweite dieses Entscheides kaum bewusst; denn das Schriftprinzip diente ja grad der

neuen Lehre und stiftete noch mehr Unsicherheit, stützte sich doch manche kirchliche Institution nicht auf die Bibel, sondern auf die Tradition, so das Fasten, die Heiligenverehrung, das Zölibat, die Stellung von Priestern, Mönchen, Bischof und Papst, dazu Ablass und Fegefeuerlehre, sodann ein Teil der Sakramente wie Beichte, Priesterweihe, Messe und Letzte Ölung. Es nützte nichts, im Mandat gleichzeitig die Schriften Luthers und anderer Doktoren zu verbieten. Denn gerade das Schriftprinzip war dazu angetan, die reformatorische Heilslehre zu stützen, die die Kirche nicht mehr als unabdingbare Mittlerin zwischen Gott und Mensch anerkannte.

Während man auf dem Lande meist in Ungewissheit tappte und wartete, entflamte in der Stadt der Streit. Den Neuerern Niklaus Manuel, Berchtold Haller, Bartholomäus May und anderen Leuten aus Handwerk und Kaufmannschaft stand eine starke altgesinnte Partei gegenüber, die sich vornehmlich aus den angesehenen Geschlechtern zusammensetzte und in Kaspar von Mülinen ihren Wortführer fand. Gerade die adeligen Familien fürchteten ihrer Vorrechte verlustig zu gehen. Rudolf von Tavel hat diese Gegensätze in seinem Roman «Meischter und Ritter» (Manuel und Mülinen) gestaltet.

Die reformierte Gesinnung war in der werktätigen Bevölkerung der Stadt am stärksten verbreitet. Auf dem Lande nahm sie, von Ausnahmen abgesehen, mit der Entfernung von der Hauptstadt ab. Ob das auch eine Nachwirkung der Fasnachtsspiele Niklaus Manuels war, die 1522 als zündender Funke wirkten und von vielen Landbewohnern aus der nähere Umgebung Berns besucht worden waren? Darin hatte Manuel die Verweltlichung der Kirche und die Hierarchie der Geistlichkeit angeprangert und sie dem Vorbilde Christi gegenübergestellt (Titelblatt des Druckes von 1540 vgl. Abb. 3). Einige Rollen und Namen mögen das illustrieren:

*Papst: Entchristelo [Antichrist!]; Kardinal: Anselm von Hochmut; Bischof: Cryostomus Wolfsmagen; Propst: Fridrich Gitsack; Dekan: Sebastian Schind-den-buren; Abt: Adam Niemergnug; Junger Mönch: Huprecht Ir-
rig; Landpfarrer: Hans Schölmenbein; Pfaffenmetze: Lucia Schnäbeli; Begine (Laienschwester): Elslī Tribzū.*

Dagegen tritt der reformiert denkende Doktor unter dem Namen Lüpold Schüchnit auf. Weniger gefreut hat sich das Landvolk wohl an den Namen der Bauern wie Nickli Zettmist, Rüfli Pflögel, Zenz (Vinzenz) Klepfgeisel, Batt (Beat) Süwschmer, Rude Fogel-nest oder Cleywe (Niklaus) Pflüg (vgl. Abb. 4). Man muss sich klar sein, dass ein Theaterspiel viel unmittelbarer als heute auf das Volk wirkte, das nicht lesen und schreiben konnte.

Der in zwei Lager gesplante Rat hatte Rücksicht zu nehmen, vornehmlich auf die politische Stimmung innerhalb der mehrheitlich altgesinnten Eidgenossenschaft, sodann auch auf die Meinung des der Überlieferung stärker verbundenen Landvolkes. Aus diesem Grunde suchte er seine Entscheide durch Volksbefragungen abzusichern, wie er das in den vorangehenden Jahren auch in andern staatspolitischen Entscheidungen (Mailänder-Kriege, Sold-dienst) praktiziert hatte. Dieser demokratische Zug weicht zwar von modernen Volksabstimmungen durch seine Unverbindlichkeit stark ab, gab jedoch dem Volk das Gefühl der Mitsprache und dem Rat Rückenstärkung.

Es ist ein Glücksfall, dass sich viele Originale der Antworten im Staatsarchiv in den sogenannten «Unnützen Papieren» erhalten haben. Wir können daraus die Meinungen der Ämter ablesen: Meist konservativ, fortschrittlich nur dort, wo neugesinnte Landvögte oder Geistliche wirkten (wie etwa Niklaus Manuel in Erlach), stark obrigkeitstgläubig und oft deutlich von einem guten eidgenössischen Geist getragen. Lassen wir die Antworten aus dem Landge-richt Sternenberg und aus Laupen sprechen:

Die erste Anfrage vom April 1524 betraf Luthers Lehre, «daß die priester zū der ee [Ehe] griffen, etlich in der vasten und zū andern verbotnen ziten fleisch ässen und zūdem die bilder und das an-rufen der mütter gots [Maria] und lieben heiligen verachten, ouch die predicanten und seelsorger an der cantzel den gemeinen christ-gläubigen mōnschen mängerlei sachen underrichten, so im zu

Abb. 4: Zeitgenössische Holzschnittfiguren zweier Bauern aus Manuels Fasnachtsspiel.

Rude fogelnest/

Cleywe pflüg.



glauben swär sin wölle und vornacher [früher] nit gehört, noch inbruch oder übung gewäsen sind». Laupens ablehnende Antwort zur Priesterehe kennen wir von weiter vorn. Marien- und Heiligenverehrung wollten die Laupener beibehalten, stellten aber den Entscheid der Weisheit der Obrigkeit anheim. Das ist der Tenor der meisten Antworten landauf, landab. Die Sternenberger Antwort hat sich leider nicht erhalten.

Zu Anfang 1526 drohte ein Auseinanderbrechen der Eidgenossenschaft. Die Innern Orte wollten Zürich den Bund auflösen und versuchten, Bern zur gleichen Massnahme zu bewegen. Den Ämtern schrieb der Rat: «... so wir aber söliche sündung bishar ungebührlich geacht und söliche der Eidgenosschaft zertrennung unserer wyl besorget...», habe man Zürich ersucht, vom neuen Glauben abzustehen; doch habe sich Zürich mit allerlei Schriften und Boten gerechtfertigt, wie das aus der beigelegten Antwort ersichtlich sei. Die Ämter und Gemeinden möchten nun ihre Meinung darlegen.

Die Sternenberger Antwort zeugt von grosser staatspolitischer Einsicht: Wenn Zürich schreibe, dass es sich durch biblische Beweise wohl würde anders belehren lassen, so überlasse man hierin den Entscheid der Obrigkeit und den Geistlichen. Es bestehe aber keine Ursache, deswegen den Bund mit Zürich zu brechen, aber ebensowenig gegenüber den Sieben Orten. Der allmächtige Gott werde die von Zürich «wol wider in unser wesen bringen». Einzigartig ist jedoch der Satz, der die Haltung der sieben katholischen Orte kritisiert: «vermeinend unfüglic sin einer loblichen Eidgenosschaft, zweierlei glaubens han.» Ob sich die Verfasser bewusst waren, dass sie mit diesem Toleranzprinzip der Zeit um Jahrhunderte vorausseilten? In ähnlichem Sinne äusserte sich Burkhart Schütz,

der Vogt von Laupen, der zur Beratung der Antwort Bürgermeister und Rat von Laupen extra aufgeboden hatte. Andernorts war man nicht so eindeutiger Meinung; doch antwortete Bern beiden eidgenössischen Lagern, man werde allen das Bündnis halten.

Das tat es auch. Im Juli 1526 fand in Bern die etwa alle zehn Jahre übliche Neubeschwörung der eidgenössischen Bünde statt. Die Sieben Orte schlossen Zürich und Basel davon aus. Nach dem Gesamteid der Orte im Münster – ohne Zürich und Basel – geleiteten die Berner deren Boten nochmals in die Grosse Kirche und schwuren auch mit ihnen, eines jener Ereignisse in der Schweizer Geschichte, das die Vermittlerrolle Berns belegt – und nicht den «Eroberer Bern», wie es gewisse Geschichtsbetrachter haben wollen.

Es war eine Zeit harter innerer und äusserer Auseinandersetzung. Schon seit dem Vorjahr war Bern vom Schriftprinzip des Jahres 1523 abgerückt. Ein Mandat vom 7. April 1525 sollte den alten Glauben besser schützen. Zu Anfang Mai 1526 erging die Aufforderung an die Ämter, durch Abgesandte auf Pfingsten (20. Mai) die Auffassung des Landes über den Fortbestand der Kirchenbräuche mündlich darzulegen. Kurz und bündig meldet das Ratsmanual: «Loupen: Wie si byßhar geläbt, darby wellen sie beliben.» «Sternenberg: Glouben an gott, Maria, die heiligen und sacrament.» Beide also eindeutig im alten Sinn. Am Pfingstmontag legten die Boten den Eid auf das stärker dem Alten verpflichtete Mandat ab – Bern schien beim alten Glauben zu bleiben.

In jenen Tagen fand das Glaubensgespräch zu Baden statt, dem Zwingli zum Ärger Berns fernblieb. Berchtold Haller versagte in Baden und wurde zu Hause vor dem Grossen Rat zur Rechenschaft gezogen. Man entband ihn vom Messelesen, belies ihm aber das Predigtamt, was die Katholiken entrüstete. Im Grossen Rat schien

Abb. 5: Ritter Kaspar von Mülinen, 1481–1538. Aus Niklaus Manuels Totentanz, auf Holz gemalt um 1516/19, von Kaww 1649 in Aquarell kopiert. (Foto des Bernischen Historischen Museums.)



Abb. 6: Anton Spielmann, ca. 1470 bis ca. 1549. Aus dem Totentanz von Niklaus Manuel, auf Holz gemalt um 1516/19, von Kaww 1649 in Aquarell kopiert. (Foto des Bernischen Historischen Museums.)



sich eine evangelische Mehrheit abzuzeichnen, während sich im Kleinen die Parteien die Waage hielten. Als nun die katholischen Orte sich weigerten, Bern Einsicht ins Protokoll der Badener Disputation zu geben, und gar drohten, sich direkt an Berns Untertanen zu wenden, wenn dieses das jüngste Mandat zugunsten von Neuerungen abändern sollte, trafen sie damit Berns Stolz und Selbstbewusstsein. Die Neugläubigen nutzten rasch die Lage, und schneidend schrieb der Stadtschreiber nach Luzern, man werde nie dulden, «daß dergestalt hinderrucks mit den unsern gehandelt werd». Das verstieß gegen den Geist des Stanser Verkommnisses, wo das Prinzip der gegenseitigen Nichteinmischung verbrieft war. Damit schlug die Stimmung in der Stadt Bern um zugunsten der Neuerer. Die Grossratswahlen von Ostern 1527 bestätigten und stärkten die reformfreundige Mehrheit. Das hatte Rückwirkungen auf die nachfolgende Bestätigungswahl des Kleinen Rates; einige Altgesinnte wurden ersetzt. Man scheute sich dabei nicht vor Massnahmen, die an der Grenze des Zulässigen standen: Der Führer der Altgesinnten, der edle Ritter Kaspar von Mülinen, wurde mit der Begründung nicht wiedergewählt, er sei ausserhalb der Stadtmauern auf Schloss Brandis und nicht in der Stadt geboren worden, wie das eine alte, theoretisch wohl gültige, aber längst nicht mehr gehandhabte Satzung vorschrieb. Hatte wohl der neugesinnte Stadtschreiber Peter Cyro (oder Pierre Giron, aus Freiburg stammend) diesen alten Gesetzesfund «zufällig» gemacht?

Nun ging es auf die Entscheidung zu. Die Ämter wurden im Mai zu Landtagen aufgeboden, «also daß jedermann, was mansbilder von XIII jaren uf, zugegen». Die Neuenegger und Laupener dürften sich in Laupen oder auf dem Landstuhl besammelt haben, wo ihnen Donnerstag, den 9. Mai 1527, die Ratsboten die Sachlage erläuterten und dann abtraten. Nach der Beratung wurde die folgende Antwort verfasst:

Donstag nach Misericordia [9. Mai 1527]. Großmächtigen, edlen, strängen, frommen, vesten, fürsichtigen, ersamen, wysen, gnädigen herren. Unser allzit willig gehorsam dienst, sye üch allzit züvor an bereit.

Gnädigen, üwer schriben uns zükomen sampt der instruction, so
b) unser venner herr Anthoni Spillmann uns uf hüttigem tag eroffnot und vorgeläsen hat, sampt den zwöyen mandaten, haben wir mit sinem inhalt eigentlich und wol verstanden; und wäre nit not gewäsen, unsern ratschlag in obangezögten so schwären sachen ze thünd, dann wir denen und noch vil mindern zü einfaltig und schlecht sind; dann ir hand von den gnaden gottes di üwern von
c) statt und land dermaß geregirt und in fridlichem wäsen erhalten, daran wir güt benügen haben; gott, der allmechtig wölle üch sin gnad mittelen, daß ir uns in ewigkeit mögen regieren.

Diewil und aber ir vermeynen unsern ratschlag ze thünd, so fügen wir üch zü wüssen, daß wir uns entslossen und das mer under uns worden ist, wie ir, unser herren und obern, rät und burger, rätig sind worden, das erst mandat widerumb an die hand zu nämen, doch mit dem anhang, daß niemand eigens gewalts wider die maß und alt bruch sölle handeln, noch einichen inbruch darinn ze thünd, ane [ohne] üch, unser gnädigen herren, ouch der üwern von statt und land gunst, wüssen und willen; sölichs gefalt uns mit der merern hand anzünämen, und daß man dem statt thüge und nachkome. Das minder mer ist aber under uns gesin, daß wir von uns etlich boten außgezogen, die zü üch, unsern gnädigen herren, zü schicken, wie vern uf dem pfingstmontag beschächen ist.

So denne alß ir von uns begären, wes ir üch zü uns söllen versächen, fügen wir üch zü wüssen, daß wir üch zum höchsten bitten,
e) allen möglichen vlis und ernst anzükeren, damit frid und rüw in einer Eidtgenoschaft gemacht werde, und ein jedes ort gegen dem andern die pünd trüwlichen halte. Wo aber jemand das nit halten und krieg wider die geswornen pünd wölte furnämen, es wäre wider üch oder ander, was üch dann in sollichem gefalt an die hand zü nämen, söllen ir üch des zü uns versächen, daß wir, als getrüw underthanen, unser lib und güt zü üch unsern gnädigen herren trüwlich wöllen setzen; des söllen ir üch zü uns gänzlichen getrösten.

Witer, alß dann herr Caspar von Mülinen uß dem rat gestossen, ist an üch unser fründtlich bitt und begär, wo es jendert möglich ist, ine aldann wider in den rat zü nämen, dann uns bedunkt ein statt Bern hab sin er und nutz; wo aber das wider üwer statt bruch wäre, alldann so wöllen [ir] die Grischeneyer und Schwaben uß dem grossen rat ouch stossen.

Sölichs alles wöllend von uns im besten verstan, stat uns umb üch, unser gnädigen herren, mit unserm lib und güt als die üwern mit underthänigem dienst zu verdienen. Datum donstag nach Misericordia domini und mit des ersamen Burckhart Schützen, vogt zü Loupen, ufgetrucktem sigel, in namen unser aller, verwart. Anno etc. XXVII^o [1527].

Üwer gnaden allzit gehorsamen, burgermeister und rat zü Loupen, fryweibel und gemein landricht zü Sternenberg.

Hierzu einige Erläuterungen:

- Die Anredeformel entspricht durchaus dem Zeitstil. Die Unterwürfigkeit ist nicht wörtlich zu nehmen, sondern vor allem eine Geste des Schreibers, von der die Anwesenden – meist der Schrift unkundig – beim Verlesen vielleicht gar nichts vernahmen. Dem Verständnis zuliebe wurden die zahllosen Konsonantenverdoppelungen im Original weggelassen.
- Venner Anton Spielmann, aus einem alten Berner Geschlecht, hatte bereits dreimal als Landvogt geamtet, als er 1513 in ausserordentlicher Wahl zum Venner zu Schmieden gewählt wurde. Sein Aussehen um 1516–1519 hat Niklaus Manuel im «Totentanz» als Abt (vgl. Abb.) festgehalten. 1527 stand er als Befürworter der kirchlichen Erneuerung bereits am Ende seiner zweiten Amtsperiode als Venner des Landgerichtes Sternenberg. Eine dritte Wahl hat er 1532 abgelehnt, gehörte aber noch bis 1545 dem Kleinen Rat an.
- Die hier ausgesprochene Staatsstreu tritt nicht in allen Antworten so klar hervor. Vielleicht war es die Stadtnähe, die sie bewirkte. Immerhin lag die «Könizer Kilbi» von 1513 nicht so weit zurück, jener Aufruhr im Zusammenhang mit dem überbordenden Reiselauf, dem Geschäft mit dem französischen Geld, der seinen Ausgang in Köniz, also im Sternberger Gebiet, nahm und sich aufs ganze Land verbreitete.
- Mit dem ersten Mandat (von 1523) wurde das Schriftprinzip eingeführt, freilich mit dem widersprüchlichen Zusatz, dass ohne Willen der Obrigkeit nicht gegen Messe und altkirchliches Brauchtum gehandelt werden dürfe. Diese Konzeption war weitherum nötig, sonst hätte sich die Mehrheit dagegen ausgesprochen. Von den 34 Antworten wollten nur 8 (4 aus dem Oberland, 3 aus dem Unteraargau und Huttwil) beim altgesinnten Mandat von 1526 bleiben. Auch bei Sternenberg gibt es ein «minderes Mehr», das wie im Vorjahr auf Pfingstmontag eine Botschaft in die Stadt wünschte.
- Der nächste Abschnitt ist die Konsequenz früherer Stellungnahmen: Berns Rolle, Friede und Ruhe in der Eidgenossenschaft zu erhalten und allseitige Bundestreue zu bewahren, wird betont. Sollte sich jedoch eine Spaltung ergeben, so wird Sternenberg mit Leib und Gut zur Obrigkeit halten; ein erneuter Beweis grosser Staatsstreu.
- Die altgläubige Haltung, aber auch Treue zum alten Adelsstand, der Bern durch die Fährnisse der Burgunderkriege getragen hatte, liessen die Sternberger als Fürsprecher Kaspar von Mülinens auftreten. Wir haben oben das Argument seiner Nichtwiederwahl erwähnt. Die Mülinen entstammten dem Aargauer Adel und waren seit gut zwei Generationen Bürger von Bern und durch Heirat mit den teilweise ausgestorbenen Geschlechtern Bubenbergs, Scharnachtal, Ringoltingen, Diesbach und Erlach verschwägert. Kaspar, 1481 bis 1538, wurde 1506 Ritter vom Heiligen Grab, versah drei Landvogteien und trat 1517 in den Kleinen Rat, wo er eine geachtete Stellung einnahm. Niklaus Manuel hat ihn in jener Zeit als Ritter im «Totentanz» gemalt. Im stadtnahen Sternenberg genoss er grosses Ansehen. Zweifellos wäre Ritter Kaspar bernischer Schultheiss geworden, hätte er nicht an seiner Überzeugung festgehalten. Erst sein Sohn Beat Ludwig erreichte diese Würde.
- Sei Kaspars Wiedereinsetzung juristisch nicht möglich, so argumentierten die Sternberger, so sei es billig, auch die Schwaben und Grischeneier aus dem Grossen Rat zu stossen. Damit waren zunächst die Deutschen gemeint, die die Reformation förderten, vorab Berchtold Haller als Pfarrer und der Stadtarzt, Schulmeister und Chronist Dr. Valerius Anselm, die zwar dem Grossen Rat nicht angehörten. Die fast als Schimpfwort aufzufassende Benennung «Grischeneyer» bezeichnete die wandernden Händler aus Gressoney, einem Ort südlich des Matterhorns; damit meinte man die Italiener. Von den führenden Politikern neugläubiger Richtung stammten zwei von italienischen Einwanderern ab: Niklaus Manuel und der Grosskaufmann Bartholomäus May. Objektiv gesehen, waren alle längst Berner, die May seit 1400, die Mülinen seit 1447 und die Manuel seit 1460. Ausländerressentiments gab es aber offenbar schon damals.
- Die Mitwirkung des Vogtes von Laupen Burkhart Schütz dürfte sich auf die Besiegelung des Dokumentes beschränkt haben. Als Mitglied des Grossen Rates hatte er, wenigstens theoretisch, keine eigentliche Mitsprache am Landtag. Schütz war im Amte von 1524 bis 1528; dann trat er für kurze Zeit das Amt seines Ammanns im Haslital an, wo soeben der Aufstand niedergeschlagen und ein Grossrat statt eines Einheimischen eingesetzt wurde.

In der Diskussion auf dem Landstuhl ergriff ein Gegner der Vorlage, Pitius Steinhuss (Sulpitius Steinhaus), das Wort und erklärte: «Min herren, die burger [d. h. der Grosse Rat] begärend der iren von statt und land ratz nüt», und wies auf den Pfingstmontagseid vom vergangenen Jahr hin. Er meinte damit, die Obrigkeit tue letztlich doch, was ihr beliebe. Das trug ihm einen Verweis des Rates ein, und er gab am 29. Mai die Erklärung ab: «Er habs dheiner [keiner] böser meynung than und begäre gnad.» Aus der allgemeinen Entwicklung wissen wir, dass sich die Räte bemühten, wenn auch erst nach Erlass des Mandats, die Zustimmung der Landtage zu erhalten. Entsprechend der ständischen Organisation des Staates galt nur die Stimme eines Standes oder einer Herrschaft und nicht die Mehrheit der Einzelstimmen im Rahmen des gesamten Staatsvolkes, wie wir das seit 150 Jahren kennen.

Das Resultat der Volksbefragung fiel nicht eindeutig aus, gab es neben einer der Neuerung nicht abgeneigten Mehrheit doch eine nicht zu übersehende beharrliche Minderheit. Das Ende Mai 1527 erlassene Mandat spiegelt den Zwiespalt der Obrigkeit: Schrift-

prinzip und Kirchenbräuche sollten abermals nebeneinander gelten. Bern trug es dennoch herbe Kritik der katholischen Orte ein: Es habe das eidlich garantierte Mandat vom Vorjahr verletzt. Bern setzte seine Mittlerrolle aufs Spiel, besonders als gewisse Offensivpläne Zwinglis gegen den Thurgau durchsickerten und Bern Stellung beziehen sollte.

Für den gemeinen Mann auf der Strasse war die Lage verwirrtlich: Gegensätze in den Erlassen des Rates, widersprüchliche Lehren der verschiedenen Priester, Spannung in der Eidgenossenschaft; langsam drang auch Kunde ins Land über ein Ereignis jener Maitage 1527: Ein kaiserliches Heer hatte die Ewige Stadt erobert, und tagelang oblagen die Spanier und die deutschen Landsknechte der Plünderung; der von Frankreich gestützte und in der Engelsburg geflüchtete Papst kapitulierte; die Schweizergarde – meist Zürcher – verblutete. Die Blüte der Renaissance Roms war geknickt. Was sollte da der gemeine Landmann anderes tun, als den Lauf der Dinge der kundigeren Hand der Obrigkeit und dem Willen Gottes anzuvertrauen. (Schluss folgt)

Abb. 7: Antwort der Laupener vom 22. September 1527 auf die Anfrage betreffend Priesterehe.
(Staatsarchiv, Unnütze Papiere 72², Nr. 138.)

fruchtbar Vnd zatt unser gnedige wyssen und lieben herren
Wier hant ferstanden uwer schriben und uff das selb
handt wier uns beraten mit den uweren vnder und ist
unser wil und meynung by dem mandat zu beliben das jetz
zum nesten us gangen ist weß ir mit den uweren überkommen
sit von stat und land in aller form und gestalt
wy eß das uß wist. Wier wen wol nach lassen das die
priester wybin aso ver das sy rütin und hackin und
von der frond berüb sygin. Und nimp uns fremd und
unbillich das ir uwer predicanen lassen so freuenlichen
predigen wyder das nest uwer uß gangen mandat das
da bestetiget ist von stat und landt. Nit me den gott
spar uch gesund. Im jar 1527, uff sant maritzen tag.

Sultheys und ratt, unser gnedigen, wyssen und lieben herren.
Wier hant ferstanden uwer schriben, und uff das selb
handt wier uns beraten mit den uweren, und ist
unser wil und meynung, by dem mandat zu beliben, das jetz
zum nesten us gangen ist, weß ir mit den uweren überkommen
sit von stat und land, in aller form und gestalt,
wy eß das uß wist. Wier wen wol nach lassen, das die
priester wybin, aso ver, das sy rütin und hackin und
von der frond berüb sygin. Und nimp uns fremd und
unbillich, das ir uwer predicanen lassen so freuenlichen
predigen wyder das nest uwer uß gangen mandat, das
da bestetiget ist von stat und landt. Nit me, den gott
spar uch gesund. Im jar 1527, uff sant maritzen tag.